

Kanton Aargau  
**Gemeinde Remigen**



---

# Kinderbetreuungsreglement

---

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Juni 2018 genehmigt.

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**GEMEINDERAT REMIGEN**

**Gemeindeammann      Gemeindegeschreiber**

**Markus Fehlmann**

**Jonas Hürbin**

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |              |          |
|----------|---|--------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Rechtsgrundlage</b>                    | <b>Seite</b> | <b>3</b> |
| 1.1      | Bundesebene                               | Seite        | 3        |
| 1.2      | Kantonebene                               | Seite        | 3        |
| <b>2</b> | <b>Strategie</b>                          | <b>Seite</b> | <b>4</b> |
| 2.1      | Zielsetzungen                             | Seite        | 4        |
| 2.2      | Geltungsbereich                           | Seite        | 4        |
| 2.3      | Gemeindeversammlung                       | Seite        | 4        |
| 2.4      | Gemeinderat                               | Seite        | 4        |
| 2.5      | Kinderbetreuungsangebot                   | Seite        | 4        |
| 2.6      | Rolle der Gemeinde                        | Seite        | 4        |
| 2.7      | Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf        | Seite        | 5        |
| 2.8      | Finanzierung                              | Seite        | 5        |
| 2.9      | Anforderungen / Qualität                  | Seite        | 5        |
| 2.10     | Bewilligung und Aufsicht                  | Seite        | 5        |
| <b>3</b> | <b>Schluss- und Übergangsbestimmungen</b> | <b>Seite</b> | <b>5</b> |
| 3.1      | Rechtsmittel                              | Seite        | 5        |
| 3.2      | Integrierender Bestandteil                | Seite        | 6        |
| 3.3      | Inkraftsetzung                            | Seite        | 6        |



Die Einwohnergemeinde Remigen erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 nachstehendes

## Kinderbetreuungsreglement

---

### 1 Rechtsgrundlage

#### 1.1 Bundesebene

##### 1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

##### 1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

#### 1.2 Kantonsebene

##### 1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kindern verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit bis zum Schuljahr 2018/2019 vor.

## 2 Strategie

### 2.1 Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele der Gemeinde Remigen im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

### 2.2 Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeiten im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Remigen.

### 2.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

*Das Elternbeitragsreglement ist integrierter Bestandteil des KBR (siehe EBR, Pkt. 1).*

### 2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden müssen.

Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.

### 2.5 Kinderbetreuungsangebot

Die Betreuung der Kinder kann durch folgende Institutionen erfolgen:

- Kindertagesstätten
- gebundene Tagesstrukturen
- Tagesfamilien (*Diese müssen einem Verein/Organisation angeschlossen sein*)
- Mittagstisch
- Randstundenbetreuung / Aufgabenhilfe

### 2.6 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde führt – bis auf das Mittagstischangebot und die Randstundenbetreuung / Aufgabenhilfe - keine eigenen Betreuungsinstitutionen wie Tagesstrukturen oder eigene Kinderbetreuungsangebote. Diese Aufgaben werden durch Dritte (Kindertagesstätten etc.) erfüllt.

## **2.7 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

Die Gemeinde Remigen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen.

## **2.8 Finanzierung**

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Remigen können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Remigen bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.

Die Gemeinde Remigen beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

Das Subventionierungsmodell und die Höhe der Beteiligung durch die Gemeinde Remigen werden im Elternbeitragsreglement festgelegt und richten sich nach den Budgetvorgaben der Gemeinde Remigen.

## **2.9 Anforderungen / Qualität**

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die gemeindeeigenen Qualitätsstandards, welche sich an das eidgenössische Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

Für das Angebot des Mittagstisches sowie die Randstundenbetreuung werden keine Ausbildungen zur Betreuung vorausgesetzt. Die Betreuungspersonen müssen hingegen im Umgang mit Kindern praktische Erfahrungen vorweisen können.

## **2.10 Bewilligung und Aufsicht**

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht aller Betreuungsangebote unterliegen der jeweiligen Standortgemeinde. Tagesfamilien unterliegen der Melde-, und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien durch die Standortgemeinde regelmässig überprüft.

# **3 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

## **3.1 Rechtsmittel**

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeindeverwaltung Remigen nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

### **3.2 Integrierender Bestandteil**

Das Elternbeitragsreglement vom 7. Juni 2018 ist integrierter Bestandteil dieses Kinderbetreuungsreglements.

### **3.3 Inkraftsetzung**

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 01. August 2018 in Kraft.